



Industrieverband  
Büro und Arbeitswelt e. V. (IBA)  
Bierstadter Straße 39  
65189 Wiesbaden  
Telefon 0611 1736-0  
Telefax 0611 1736-20  
www.iba.online  
info@iba.online  
Vorsitzender: Hendrik Hund  
Geschäftsführer: Thomas Jünger

## **Büroarbeit in der Corona-Krise – Abstände und Abtrennungen richtig planen**

### ***SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert Regeln für den Büroarbeitsplatz / Rahmenbedingungen für die Anpassung von Büroräumen mit Fokus auf Infektionsschutz***

**Wiesbaden, 19. August 2020.** Seit dem Corona-bedingten Lockdown sind viele Arbeitnehmer wieder aus dem Homeoffice an ihren Büroarbeitsplatz zurückgekehrt. Allerdings oft im Wechsel mit weiteren Tagen im Homeoffice, da die aktuellen Abstands- und Hygieneanforderungen oft noch nicht die Anwesenheit aller Mitarbeiter am Arbeitsplatz erlauben. Viele Arbeitgeber möchten aber ihre Bürogebäude so optimieren, dass sich eine größere Anzahl von Mitarbeitern zeitgleich im Büro aufhalten kann.

#### **Technische Maßnahmen haben Vorrang**

Mit detaillierten Vorgaben für den Coronaschutz am Arbeitsplatz erleichtert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jetzt die Planung und Umsetzung erforderlicher Schutzmaßnahmen und der medizinischen Prävention. Die vor kurzem veröffentlichte „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ enthält beispielsweise konkrete Vorgaben für Abtrennungen zwischen zwei Arbeitsplätzen oder zwischen Arbeitsplätzen und Kunden. Diese sind anzubringen, wenn kein ausreichender Sicherabstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden kann. Darüber hinaus werden in dem neuen Dokument viele weitere Punkte konkretisiert, die aus den bisher verfügbaren Empfehlungen nicht eindeutig hervorgingen. Dabei verweisen die Autoren der Arbeitsschutzregel darauf, dass technische Maßnahmen wie Abstand vergrößern und

Stellwände aufbauen immer Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen haben.

### **Abstand oder Schutzvorrichtungen**

Die jetzt geltende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist zeitlich befristet auf die gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz festgestellte epidemische Lage und kann jederzeit auf Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst werden. Für die Gestaltung von Büroarbeitsplätzen gibt der Industrieverband Büro und Arbeitswelt e.V. (IBA) auf Basis der jetzt vorliegenden Fassung folgende Empfehlungen:

- Zwischen den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Kann diese Abstandsregel zwischen den Arbeitsplätzen aus betriebstechnischen Gründen nicht sichergestellt werden und kommt es dann bei der Arbeitsausführung zu Kontakten, die länger als 15 Minuten dauern, sind als technische Maßnahme Abtrennungen zu installieren. Vorteilhaft ist der Einsatz transparenter Materialien, da diese den Sichtkontakt zwischen den Arbeitsplätzen erhalten und das Tageslicht nicht abschirmen.
- Auch bei gegenüber aufgestellten Schreibtischen mit der in Deutschland vorgegebenen Mindestdiefe von 80 cm ist der Mindestabstand von 1,50 m – je nach Körperhaltung – nicht durchgängig gewährleistet. Sollen beide Plätze genutzt werden, kann der erforderliche Schutz durch eine zusätzliche Abschirmung zwischen den Plätzen gewährleistet werden. Der obere Rand der Abtrennung muss für Sitzarbeitsplätze mindestens 1,50 m über den Boden reichen, für Steharbeitsplätze sowie bei Theken mit stehenden Kunden ist eine Höhe von mindestens 2,00 m über dem Boden erforderlich. Falls Sitz-Steh-Arbeitstische genutzt werden, sollten die Abschirmungen so angebracht werden, dass sie sich zusammen mit der Tischfläche nach oben oder unten bewegen.
- Die gleichen Anforderungen gelten auch für den Abstand zwischen benachbarten Schreibtischen. Der Standard-Arbeitsplatz hat eine Breite von mindestens 1,60 m. Das Arbeitsstättenrecht lässt allerdings Ausnahmen zu, so kann an in Reihe nebeneinander aufgestellten Tischen die Arbeitsplatzbreite auf 1,20 m verringert werden. In dem Fall müssen zum Schutz vor SARS CoV2

die Abstände zwischen den einzelnen Elementen vergrößert oder seitliche Abtrennungen installiert werden.

- Seitliche Abschirmungen der Arbeitsplätze zu angrenzenden Wegeflächen sollten ebenfalls in Betracht gezogen werden. Um eine ausreichende Abschirmung auf 2,00 m Höhe zu erreichen, können vorhandene Stellwände mit transparenten Aufsätzen aus Glas oder Kunststoff ergänzt werden.

Generell gilt dabei, dass es durch die Abtrennungen nicht zu zusätzlichen Gefährdungen kommen darf. So ist beispielsweise eine ausreichende Standsicherheit der Trennelemente zu gewährleisten, spitze Ecken oder scharfe Kanten sind zu vermeiden.

Weiterhin wichtig bleiben die ausreichende Lüftung, gegebenenfalls eine Festlegung innerbetrieblicher Verkehrswege, die Kontaktreduzierung zum Beispiel durch digitale Kommunikation oder Bildung und Beibehaltung von Arbeitsgruppen. Auch die Handhygiene und verkürzte Intervalle zur Reinigung von Flächen, mit denen mehrere Personen in Kontakt kommen, sind nach wie vor von Bedeutung. Darüber hinaus sollten die Mitarbeiter über den Sinn der getroffenen Maßnahmen informiert und mit den allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Begrüßungen, Husten und Niesetikette sowie dem Zuhausebleiben bei Krankheitssymptomen vertraut gemacht werden.

### **Homeoffice unterstützt die Maßnahmen im Betrieb**

Weiterhin wird auch das Homeoffice als Möglichkeit genannt, die Zahl der gleichzeitig im Betrieb anwesenden Beschäftigten zu reduzieren und die Einhaltung von Abstandsregeln zu unterstützen. Dabei betont das BMAS, dass auch die Arbeitsplätze für mobiles Arbeiten im Homeoffice dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unterliegen. Auch sie müssen somit im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung erfasst werden. Ferner sind Arbeitnehmer, die zu Hause arbeiten, in der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung und der richtigen Nutzung der Arbeitsmittel zu unterweisen. Hierzu zählen zum Beispiel die korrekte Bildschirmposition und – soweit möglich – die Nutzung einer separaten Tastatur und Maus sowie wechselnde Sitzhaltungen und Bewegungspausen.

Der IBA empfiehlt, bei der Umsetzung aller Corona-spezifischen Arbeitsschutzstandards eine langfristige Ausrichtung im Blick zu haben, da diese Schutzmaßnahmen das Arbeitsleben wohl noch viele weitere Monate beeinflussen werden. Um eine fachgerechte und langfristige Umsetzung zu gewährleisten, können Unternehmen auch auf die kompetente Beratung von Einrichtungsexperten wie den Quality Office-Fachberatern zurückgreifen.

**Weiterführende Infos:**

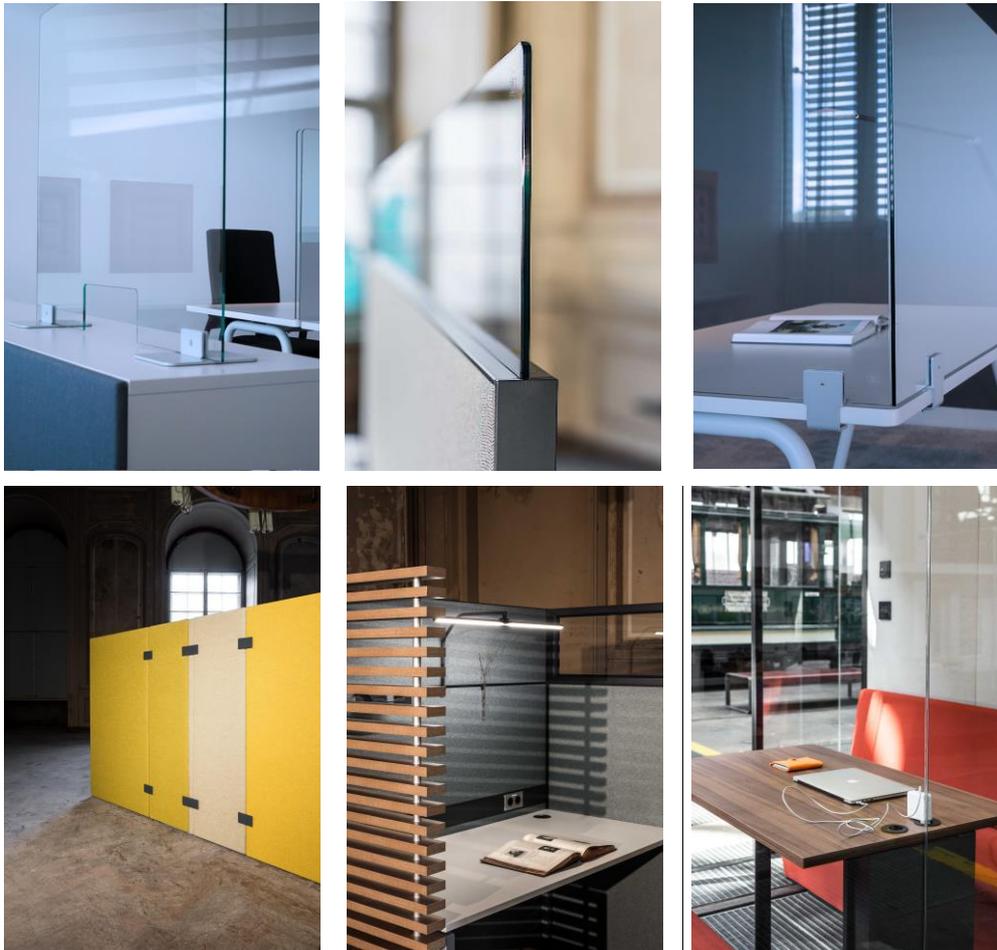
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums

Corona-Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Quality Office Fachberater

Homeoffice-Informationen des IBA

**Bildmaterial zu unterschiedlichen konzeptionellen Lösungen**



Bilder: AOS Akustik Office Systeme GmbH

Kontakt: iba:

Barbara Schwaibold  
Pressesprecherin

Industrieverband Büro und Arbeitswelt e. V.  
Bierstadter Straße 39  
65189 Wiesbaden  
+49 (0)611 1736-25  
[presse@iba.online](mailto:presse@iba.online)

[www.iba.online](http://www.iba.online)

[www.mynewsdesk.de/de/iba-germany](http://www.mynewsdesk.de/de/iba-germany)

Kontakt AOS:

Henrik Behnert  
Leitung Vertrieb & Marketing

Akustik Office Systeme GmbH  
Lenabergweg 5  
D-91626 Schopfloch  
+49 9857 97559-0  
+49 176 387 399 60

[hb@akustik-office-systeme.de](mailto:hb@akustik-office-systeme.de)

[www.akustik-office-systeme.de](http://www.akustik-office-systeme.de)